



## 1. Rechtsgrundlagen

§ 15 Buchst. a Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

## 2. Mietzinsdepot

Beim Bezug einer Wohnung sollte die Hinterlegung einer Kautions oder eine Mietzinsgutsprache der Sozialhilfeorgane vermieden werden. Ist dies nicht zu umgehen, muss diese Sicherheit gemäss Art. 257e Abs. 1 OR auf den Namen des Mieters lauten. Um die Rückerstattung sicherzustellen, hat der Klient die Forderung (auf Rückzahlung der Sicherheitsleistung durch die Bank) an die Sozialhilfebehörde abzutreten. Das Mietzinsdepot ist gemäss § 15 Buchst. a SHV nur für die Wohnung am Unterstützungswohnsitz möglich. Bei Wegzug aus der Gemeinde werden nur die in § 15 Buchst. k SHV abschliessend aufgezählten Kosten übernommen, ein Mietzinsdepot für die Wohnung am neuen Wohnort fällt nicht darunter.

Es soll an dieser Stelle auf die Edith Maryon Stiftung hingewiesen werden, die Mietzinskautions gegenüber der Vermieterschaft übernimmt (vgl. Adressenverzeichnis). Die Vermieterschaft muss mit einer Mietzinskautions durch die Edith Maryon Stiftung einverstanden sein. Für die Sozialhilfebehörde entstehen dabei pro Fall Kosten im Umfang von 200 Franken als Einmalleistung sowie 15% des zu leistenden Depots. Diese Kosten gelten als weitere notwendige Aufwendungen im Sinne von § 15 Buchst. a SHV und sind von der Sozialhilfebehörde zu übernehmen.

## 3. Anteilscheine bei Genossenschaftswohnungen

Anteilscheine bei Genossenschaftswohnungen werden entsprechend dem Mietzinsdepot gehandhabt. Die Rückerstattung an die Sozialhilfebehörde ist ebenfalls mittels Abtretung sicherzustellen.

## 4. Mietzinsversicherung

Auch Versicherungsleistungen können gestützt auf § 15 Buchst. a SHV von der Sozialhilfe übernommen werden.

## 5. Mietzinsdepot bei Wegzug aus der Gemeinde

Für das Mietzinsdepot ist die Sozialhilfebehörde der Niederlassungsgemeinde bzw. am Ort der Wohnung zuständig. Sollte die unterstützte oder gesuchstellende Person auch noch nicht am neuen Wohnort wohnen, begründet die Absicht des dauernden Verbleibens an diesem Ort, welche zudem durch den bereits vorhandenen Mietvertrag objektiv manifestiert wird, die Zuständigkeit der Sozialhilfebehörde an diesem Ort.